

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 in Recklinghausen

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) -



Stand: 17.07.2017

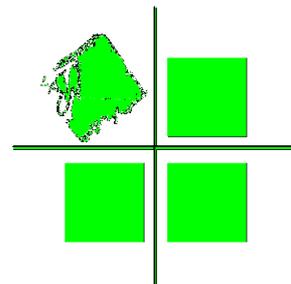
Projekt Nr.: O 17085

Rev.: 00

Bearbeitung: 17.07.2017

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeitung: M.Sc. Landsch. ökol. S. Wolf



L+S
LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 406 77-70 Fax -99
EMAIL: info @ LuSRe.de
<http://www.LuSRe.de>

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Bewertungsbasis und Methodik.....	2
3 Beschreibung des Vorhabenbereichs mit Umfeld	4
4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	5
4.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	5
4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten	7
5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
5.1 Vorhabenbeschreibung	8
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	9
6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte	10
6.1 Bewertung der Datenlage	10
6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	10
6.2.1 Fledermäuse	10
6.2.2 Brutvögel	10
6.3 Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbots	11
7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	11
8 Quellenverzeichnis.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Im Gebiet (Vorhabenbereich und Umfeld) bzw. in dem MTB Quadranten 4309/3 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (Download vom 04.07.2017, Erhaltungszustände und Statusangaben gemäß LANUV (2017)).....	6
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Lage der geplanten Maßnahme (Karte: © Land NRW 2017)	1
Abb. 2: Detail Vorhabenbereich (Karte: © Land NRW 2017)	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 216 in Recklinghausen soll geändert werden. An der Ecke Josef-Wulff-Straße und Newtonweg am nordwestlichen Stadtrand von Recklinghausen sollen zusätzliche Gebäude entstehen.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, 06.06.2016) und gemäß der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV & MKULNV vom 22.12.2010) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG von Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. Michael Walter mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

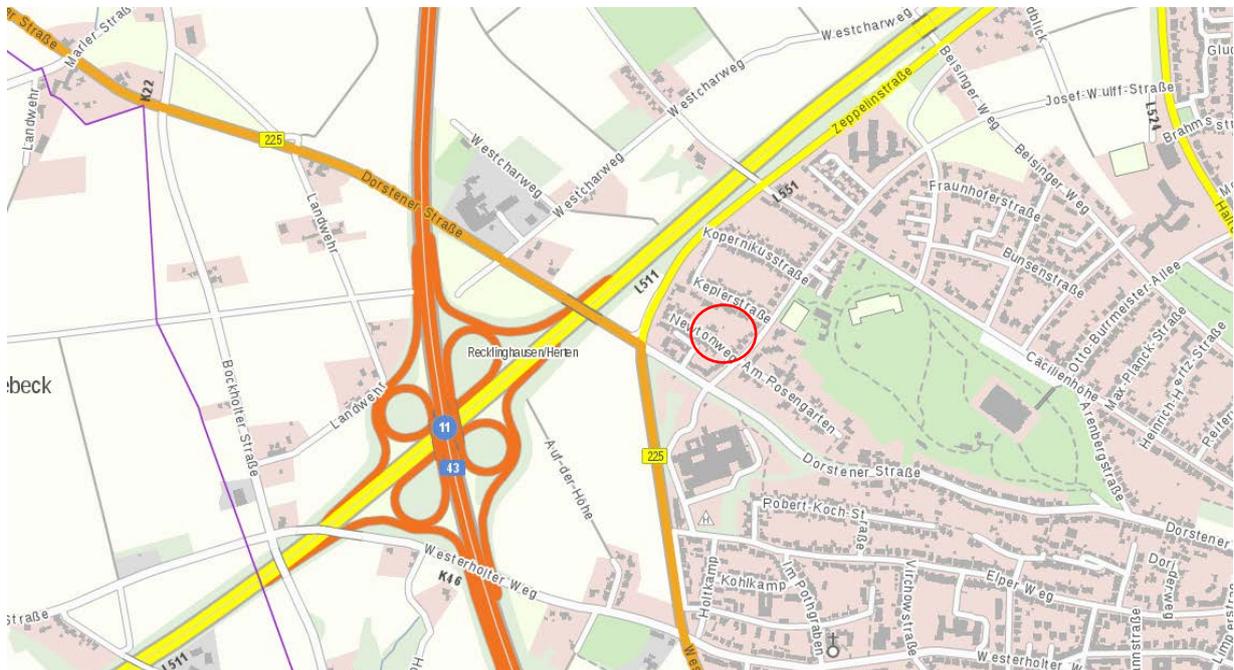


Abb. 1: Übersicht Lage der geplanten Maßnahme (Karte: © Land NRW 2017)

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2017) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL
- sowie hinsichtlich der Vogelarten um
- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
 - besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
 - und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (LANUV 2011)
 - und/oder Kolonienbrüter
 - und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (LANUV NRW 2017, KIEL 2005). Bei den übrigen, nicht-planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst das in Abbildung 2 dargestellte Grundstück an der Ecke Newtonstraße und Josef-Wulff-Straße in Recklinghausen. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2017), mögliche Vorkommen in dem Messtischblattquadranten (4309/3) berücksichtigt (Kap. 4.1). Die auf dem Grundstück stockenden Gehölze wurden vom Boden mit Hilfe eines Fernglases auf Höhlen, Spalten und Ähnliches kontrolliert.

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2017). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Vorhabenbereichs mit Umfeld

Die Kenntnis des Vorhabenbereiches und des näheren wie weiteren Umfeldes basiert auf einer Geländebegehung am 11.07.2017 zur Klärung der Aufgabenstellung sowie zur räumlichen Einordnung der geplanten Eingriffe.

Der Vorhabenbereich beschränkt sich auf das Flurstück 605 sowie die westliche Hälfte des Flurstückes 299 der Flur 322 Gemarkungen Recklinghausen (vgl. Abb. 2). Es handelt sich um den Garten der Hausnummer 15, Josef-Wulff-Straße. Der eingefriedete Garten wird im Südwesten von dem Newtonweg und an den anderen Seiten von Gärten anderer Grundstücke begrenzt. Neben Rasenflächen und geschotterten Wegen stocken junge bis mittelalte Gehölze (hauptsächlich Koniferen) auf dem Grundstück. Mittig im Eingriffsbereich stockt eine Blutbuche mit starkem BHD (>100cm), die auf Grund von lockerer Bestattung gut von unten einsehbar ist.

Im Umfeld des Vorhabenbereiches verläuft etwa 600m westlich in Nord-Süd-Richtung die BAB 43, auf Höhe des betroffenen Grundstückes befindet sich die Anschlussstelle Recklinghausen/Herten. Zwischen Vorhabenbereich und BAB 43 liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Teil des LSG-Recklinghausen (LSG-4309-0019) sind. 200 m östlich beginnt der Stadtgarten Recklinghausen mit parkähnlichen Strukturen und teilweise altem Baumbestand.

4 Potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2017). Die Abfrage (Download 04.07.2017) erfolgt im Hinblick auf den betroffenen Quadrant 3 des TK 25 Blattes 4309 Recklinghausen. Die Ergebnisse beziehen sich entsprechend auf den gesamten Quadrant der topographischen Karte 1 : 25.000.

Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vögel und Fledermäuse denkbar, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden (vgl. Kap. 4.2).

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Überwinterungsgebiet und Rastplatz für wandernde Vogelarten kann aufgrund der Gebietsstruktur, der Siedlungsnähe sowie fehlender Großgewässer ausgeschlossen werden.

Angaben zum Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten Recklinghausen (Nr. 4309/3) aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (z.B. MKULNV 2015, PETERSEN ET AL 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 1: Im Gebiet (Vorhabenbereich und Umfeld) bzw. in dem MTB Quadranten 4309/3 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten (Download vom 04.07.2017, Erhaltungszustände und Statusangaben gemäß LANUV (2017))

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ²⁾	Erhaltungszustand in NRW (ATL) ¹⁾
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-

1) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeogr. Region Nordrhein-Westfalens gemäß LANUV NRW 2015 (Stand: 15.12.2015): G = günstig (grün), U = ungünstig (gelb), S = schlecht (rot), - = negativer Trend, + = positiver Trend

2) Art vorhanden = Nachweis ab 2000 vorhanden, sicher brütend = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, rastend = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

4.2 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.1) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu werten:

Vögel

- Im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld liegen keine älteren Gehölzbestände (Ausnahme Blutbuche BHD >100 cm ohne Höhle), Wälder und Waldrandzonen. Das Vorkommen des Kleinspechts und der Waldschnepfe kann ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch Brutvorkommen (Horste) von Greifvögeln und Eulen (Sperber, Mäusebusard und Waldohreule). Auch Vorkommen des Feldsperlings und des Waldkauzes als Baumhöhlenbrüter können auf Grund des Fehlens von Baumhöhlen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
- Die im Vorhabenbereich stehende Doppelgarage bietet keinerlei Potenzial für in und an Gebäuden brütenden Arten wie Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke im Eingriffsbereich. Es wurden auch keine Nester von Mehl- oder Rauchschnepfe gefunden. Beeinträchtigungen dieser Arten durch das Vorhaben können entsprechend ausgeschlossen werden.
- Ein Vorkommen von Brutten der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes als Offenlandarten ist aufgrund der fehlenden Offenlandstrukturen im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld auszuschließen.
- Der Eisvogel bevorzugt zur Brut Abbruchkanten an Prallufeln von Fließgewässern und zur Nahrungssuche ist er auf klare stehende oder fließende Gewässer mit randlichen Sitzwarten angewiesen. Solche Strukturen sind im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden, ein Vorkommen des Eisvogels kann entsprechend ausgeschlossen werden.
- Die Turteltaube bevorzugt zur Brut ungestörte Gehölze in einer offenen Landschaft. Auf Grund der städtischen Umgebung, genutzten Gärten und befahrenen Straßen im direkten Umfeld kann ein Brutvorkommen der Turteltaube ausgeschlossen werden.
- Der Kuckuck meidet innerstädtische Bereiche und bevorzugt parkähnliche Landschaften mit reicher Strukturierung. Von einem Brutvorkommen des Kuckucks ist nicht auszugehen.

Das Vorkommen allgemeinverbreiteter häufiger Brutvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden

Fledermäuse

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z.B. LANUV 2017, DIETZ., HELVERSEN & NILL 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches ergeben sich für die einzelnen Fledermausarten folgende potenzielle Raumfunktionen. Die Existenz von Baumhöhlenquartieren im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden, weil die im Vorhabenbereich stockenden Gehölze entweder Koniferen sind oder sehr jung und von geringem BHD. Eine Ausnahme bildet eine Blutbuche (BHD > 100 cm), die trotz Belaubung sehr gut im Rahmen der Übersichtsbegehung am 10.07.2017 von unten mit Fernglas einzusehen war. An der Blutbuche wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Es existiert ein Astabbruch, der allerdings steil nach oben zeigt, dicht ausgefasert ist und somit kein Quartierpotenzial für Fledermäuse bietet, weil sich kein Tiefgang ergibt und der Bereich nicht vor Regen geschützt ist. Ein Vorkommen von Gebäudequartieren im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden, weil die im Vorhabenbereich stehenden Gebäude weder Spalten noch Einflugmöglichkeiten bieten. Außerdem werden sie aktuell als Lagerraum bzw. PKW-Garage genutzt. Im Umfeld der geplanten Maßnahme können weder Gebäude- noch Baumhöhlenquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Gehölze im

Vorhabenbereich ist eine Nutzung der Bestände als Jagdhabitat durch Abendsegler und Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 216 in Recklinghausen soll geändert werden. An der Ecke Josef-Wulff-Straße und Newtonweg am nordwestlichen Stadtrand von Recklinghausen sollen zwei zusätzliche Bauplätze auf den Flurstücken 605 und 299 der Flur 322, Gemarkung Recklinghausen entstehen. Die bauliche Entwicklung macht die Rodung von Gehölzen notwendig. Es sollen Gebäude und Gartenanlagen entstehen.



Abb. 2: Detail Vorhabenbereich (Karte: © Land NRW 2017)

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kapitel 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (Kap. 4.2) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Anlage- und baubedingter Verlust funktional bedeutender Lebensraumbestandteile.
- Baubedingte Störungen durch Lärm.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der potenziell vorkommenden Arten (Kap. 4) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die hier relevanten Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.

6.2.1 Fledermäuse

Strukturen mit einer Quartierfunktion für die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Eine Funktion des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat ist hingegen möglich. Relevante Störungen durch Licht und Lärm während der Nahrungssuche sind nicht zu prognostizieren, da die Arbeiten nur während des Tages durchgeführt werden. Die relativ kleinräumige Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Gebäude ist unter Berücksichtigung der verbleibenden Grünflächen im Umfeld als gering zu werten. Adäquate Ausweichhabitats zur Nahrungssuche sind im Umfeld reichlich vorhanden."

Insgesamt lässt sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf Fledermäuse dann ausschließen, wenn keine Bauaktivität bei Nacht durchgeführt wird.

6.2.2 Brutvögel

Planungsrelevante Brutvogelarten betreffend können Konflikte entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4.2 gänzlich ausgeschlossen werden

Im Hinblick auf nicht-planungsrelevante Vogelarten sind Brutvorkommen im Vorhabenbereich sowie im unmittelbaren und weiteren Umfeld nicht auszuschließen. Es sind in Bezug auf diese Arten allerdings adäquate Ausweichhabitats im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Anpassungsfähigkeit und hohen Störungstoleranz der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch die Tötung immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit der Arten erfolgt.

Es sind insgesamt zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes von planungsrelevanten sowie allgemeinverbreiteten Brutvogelarten zeitliche Vorgaben der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde möglich. Unter Berücksichtigung der oben genannten zeitlichen Vorgaben zur Gehölzbeseitigung treten nach gutachterlicher Einschätzung die Verbote des § 44 BNatSchG bei den allgemeinverbreiteten Brutvogelarten nicht auf.

6.3 Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbots

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind zum Schutz der Fledermäuse und Brutvögel folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Baufeldfreimachung sowie die Bauaktivität finden außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres statt. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde möglich.

Die Bauaktivität beschränkt sich auf die helle Tageszeit, es wird keine Bauaktivität bei Nacht vorgenommen.

Durch die genannten Maßnahmen werden mögliche Verluste von immobilen Vögeln sowie von besetzten Nestern aller Vogelarten sowie die Beeinträchtigung von jagenden Fledermäusen infolge baubedingter Störung vermieden.

Sollten Freischneidearbeiten, Rodung von Gehölzen oder Baumschnitt während der Brutzeit der Vögel notwendig werden, ist dies nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde möglich. Die fachliche Begründung kann durch eine Ökologische Baubegleitung geleistet werden.

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten, der Geländebegehungen sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bauaktivitäten während der Nacht sind nicht vorgesehen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

8 Quellenverzeichnis

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
Kiel

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten.
LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17.
Recklinghausen

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004
Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 15.12.2015

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 04.07.2017

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG., 2011):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 1 und 2,
Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

**PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P.,
SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2003):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der
FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.

Bonn-Bad Godesberg